

Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85591 Vaterstetten

Sozialgericht München
Richelstraße 11
80634 München

Vaterstetten, den 15.02.2022

S 17 KR 2046/19
S 17 KR 386/20
S 17 KR 1590/20

Sehr geehrte Frau Richterin Wagner-Kürn,

am 27.01.2022 haben Sie mich mit „richterliche[r] Anordnung“ auffordern lassen,
„Schriftsätze mit beleidigenden Inhalten künftig zu unterlassen!“.

Bedauerlicherweise teilen Sie nicht einmal einen konkreten **Tatvorwurf** mit und überlassen es einfach mir herauszufinden, was in meinen Schreiben vom 24.01.2022 beleidigend gewesen sein könnte. Nun gut.

Zunächst einmal ist festzustellen, dass Sie sich nicht stellvertretend, weder psychologisch noch gesetzlich, für andere beleidigt fühlen können. Wenn die Herrschaften der AOK Bayern sich beleidigt fühlen, dann müssen sie schon selbst in die Gänge kommen. Stellvertretendes Sich-Beleidigt-Fühlen als „Dienstleistung“ des Sozialgerichts vergleichbar der stellvertretenden Rechtsbeugung klappt nicht.

Somit sind wir der Lösung des Rätsels schon sehr nah; es bleibt nur der letzte an Sie gerichtete Satz:

„Es bleibt weiter festzustellen, dass Sie, Frau Richterin Wagner-Kürn, nun endlich die Verletzung Ihrer Neutralitätspflicht und Ihr fortlaufendes „aufopferungsvolles“ Begehen von eigenen von Ihnen selbst zu verantwortenden Straftaten zur Stützung des kriminellen Handelns der Verantwortlichen der AOK Bayern einstellen sollten.“

Es besteht aber ein himmelweiter Unterschied zwischen einem „persönlichen Beleidigtsein“ (im Sinne „beleidigte Leberwurst“) und der strafrechtlich relevanten Beleidigung nach § 185 StGB. Wenn man sich die Liste Ihrer bisherigen Straftaten (siehe nächste Seite) anschaut, dann ist die ja durchaus beeindruckend und es fehlen zudem noch die aus den Brüchen von SGG und ZPO resultierenden. Zu allen diesen Tatsachenfeststellungen hat es Ihrerseits nicht einmal Ansätze gegeben die Tatsachen in Abrede zu stellen oder gar Belege zu liefern, dass diese Feststellungen etwa nicht den Tatsachen entsprechen.

Sie fühlen sich persönlich beleidigt, dass ich Ihnen fortlaufend Ihre Straftaten nachweise. Aber das ist nichts weiter als Zimperlichkeit und Ihr persönliches Pech. Wer es aushält, dauernd die Strafgesetze zu verletzen, der sollte es auch locker nehmen, wenn er dabei fortlaufend erwischt wird. Die Auflistung Ihrer begangenen Straftaten sind keine Beleidigung, sondern schlicht **Tatsachenfeststellungen**, gegen die Sie bisher nichts vorgebracht haben; und es ist davon auszugehen, dass Sie auch in Zukunft nichts vorzubringen wissen.

Tatort: Sozialgericht München Richelstraße 11 80634 München	Beschuldigte: Vorsitzende der 17. Kammer des SG München Richterin Wagner-Küm	Geschädigter: Dr. A. Rüter Haydnstraße 5 85591 Vaterstetten		
Tatvorwurf	Straftaten-zähler	Tatzeit	Beweismittel	Nachweis (Begründung)

ausschließlich Straftaten (**Verbrechen** und **Vergehen** gegen das Strafgesetzbuch StGB),
Straftaten, die aus den vorsätzlichen Brüchen von SGG und ZPO folgen, sind noch nicht eingetragen

Rechtsbeugung (§ 339 StGB) (Verweigerung der Herstellung: Prozessfähigkeit der Beklagten) Begünstigung (§ 257 StGB) i.V.m. Begehung durch Unterlassung (§ 13 StGB)				04.08.2020 IG_K-SG_23330, IG_K-SG_23413 24.01.2022 IG_K-SG_23337, IG_K-SG_23424, IG_K-SG_23519 2)
Duldung Amtsanmaßung (Lang)	1	28.08.2019	IG_K-SG_23302	
	2	10.01.2020	IG_K-SG_23310	
	3	28.02.2020	IG_K-SG_23313	17.03.2020 IG_K-SG_23315 zu 2)
	4	24.03.2020	IG_K-SG_23317	
	5	19.05.2020	IG_K-SG_23323	24.05.2020 IG_K-SG_23325 1)
	6	02.06.2020	IG_K-SG_23326	13.06.2020 IG_K-SG_23327, IG_K-SG_23409
	7	10.06.2020	IG_K-SG_23406	
	8	30.06.2020	IG_K-SG_23410	
	9	01.07.2020	IG_K-SG_23411	
	10	10.07.2020	IG_K-SG_23328	20.07.2020 IG_K-SG_23329, IG_K-SG_23412
	11	07.08.2020	IG_K-SG_23414	16.08.2020 IG_K-SG_23416
	12	20.08.2020	IG_K-SG_23417	
	13	17.12.2021	IG_K-SG_23335	
	14	17.12.2021	IG_K-SG_23422	
Duldung Amtsanmaßung (Janßen)	15	22.04.2020	IG_K-SG_23321	
Duldung Amtsanmaßung (Steier)	16	10.07.2020	IG_K-SG_23328	20.07.2020 IG_K-SG_23329
Duldung Amtsanmaßung (Lutz Kaiser)	17	15.12.2020	IG_K-SG_23502	22.01.2020 IG_K-SG_23503
Duldung Amtsanmaßung (Kimer)	18	12.01.2021	IG_K-SG_23504	
	19	28.04.2021	IG_K-SG_23509	
	20	14.06.2021	IG_K-SG_23511	
	21	18.08.2021	IG_K-SG_23515	
zweifache Rechtsbeugung (§ 339 StGB) _ Behauptung Klage sei unzulässig _ Behauptung Klage sei Gegenstand des LSG-Berufungsverfahrens	2	28.02.2020	IG_K-SG_23313	17.03.2020 IG_K-SG_23315 zu 3) 19.03.2020 IG_K-SG_23316 14.04.2020 IG_K-SG_23319 3)
Rechtsbeugung (§ 339 StGB) Absicht zu Gerichtsbescheid	1	31.03.2020	IG_K-SG_23318	14.04.2020 IG_K-SG_23319 5)
	2	07.08.2020	IG_K-SG_23415	16.08.2020 IG_K-SG_23416
	3	29.07.2021	IG_K-SG_23513	19.08.2021 IG_K-SG_23514
Rechtsbeugung (§ 339 StGB) rechtswidriger Rechtsbehelf	2	03.12.2021	IG_K-SG_23333, IG_K-SG_23420	24.12.2021 IG_K-SG_23334, IG_K-SG_23421, IG_K-SG_23517 3)
Beihilfe § 27 StGB zu Betrug in besonders schwerem Fall (§ 263 StGB) Nötigung im besonders schweren Fall (§ 240 StGB) Erpressung (§ 253 StGB)				24.01.2022 IG_K-SG_23337, IG_K-SG_23424, IG_K-SG_23519 1)
	1	24.07.2021	IG_K-SG_23331	
	2	24.07.2021	IG_K-SG_23418	24.07.2021 IG_K-SG_23331, IG_K-SG_23418, IG_K-SG_23512
	3	24.07.2021	IG_K-SG_23512	
	4	21.11.2021	IG_K-SG_23332	
	5	21.11.2021	IG_K-SG_23419	21.11.2021 IG_K-SG_23332, IG_K-SG_23419, IG_K-SG_23516
	6	21.11.2021	IG_K-SG_23516	

Damit Sie sehen wie unangreifbar unwiderlegbare **Tatsachenfeststellungen** sind verweise ich auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 2646/15 vom 29.06.2016). Es geht um die Beleidigungsklage einer Staatsanwältin gegen einen Rechtsanwalt, der diese wegen ihres Verhaltens in einem Prozess als „dahergelaufene, durchgeknallte, widerwärtige, boshafte, dümmliche, geisteskranke Staatsanwältin“ bezeichnet hat (Rn3). Das BVerfG aus der Entscheidung zugunsten des Rechtsanwalts und gegen Beleidigung: „Unter Schutz der Meinungsfreiheit fallen Werturteile und **Tatsachen**behauptungen, wenn und soweit sie zur Bildung von Meinungen beitragen“ (Rn 12a). „Eine Äußerung nimmt diesen Charakter [der unerlaubten Schmähkritik] erst dann an, wenn nicht mehr **die Auseinandersetzung in der Sache**, sondern – jenseits auch polemischer und überspitzter Kritik – die Diffamierung der Person im Vordergrund steht“ (Rn 17).

Wenn Sie meine Tatsachenfeststellungen zu Ihren Straftaten nicht widerlegen können, und Ihnen fällt seit August 2019 nichts dazu ein, dann können diese keine Beleidigungen nach § 185 StGB sein. Wenn Sie mir Beleidigungen unterstellen ohne deren Existenz außerhalb Ihres „persönlichen Beleidigtseins“ zu beweisen, dann unterstellen Sie mir die Begehung von Straftaten, das erfüllt den Straftatbestand der **Üblen Nachrede nach § 186 StGB**.

§ 186 Üble Nachrede

*Wer in Beziehung auf einen anderen eine **Tatsache behauptet** oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wird, **wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist**, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich oder **durch Verbreiten von Schriften** (§ 11 Abs. 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*

Da Sie dies in einem öffentlichen Verfahren aus einer staatlichen Institution heraus tun, hat diese Äußerung öffentlichen Charakter. Auch wenn Sie es nicht in der Zeitung haben verkünden lassen, hat Ihr Schreiben die Eigenschaft eine „öffentliche Mitteilung“ zu sein und selbstverständlich die Tendenz der „Öffentlichkeit“ bekannt zu werden.

Ich fasse zusammen: **Ich fordere Sie auf Schriftsätze mit Übler Nachrede künftig zu unterlassen.**

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Dr. Arnd Rüter)

Damit Sie sehen wie unangreifbar unwiderlegbare **Tatsachenfeststellungen** sind verweise ich auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 2646/15 vom 29.06.2016). Es geht um die Beleidigungsklage einer Staatsanwältin gegen einen Rechtsanwalt, der diese wegen ihres Verhaltens in einem Prozess als „dahergelaufene, durchgeknallte, widerwärtige, boshafte, dümmliche, geistesranke Staatsanwältin“ bezeichnet hat (Rn3). Das BVerfG aus der Entscheidung zugunsten des Rechtsanwalts und gegen Beleidigung: „Unter Schutz der Meinungsfreiheit fallen Werturteile und **Tatsachenbehauptungen**, wenn und soweit sie zur Bildung von Meinungen beitragen“ (Rn 12a). „Eine Äußerung nimmt diesen Charakter [der unerlaubten Schmähkritik] erst dann an, wenn nicht mehr **die Auseinandersetzung in der Sache**, sondern – jenseits auch polemischer und überspitzter Kritik – die Diffamierung der Person im Vordergrund steht“ (Rn 17).

Wenn Sie meine Tatsachenfeststellungen zu Ihren Straftaten nicht widerlegen können, und Ihnen fällt seit August 2019 nichts dazu ein, dann können diese keine Beleidigungen nach § 185 StGB sein. Wenn Sie mir Beleidigungen unterstellen ohne deren Existenz außerhalb Ihres „persönlichen Beleidigtseins“ zu beweisen, dann unterstellen Sie mir die Begehung von Straftaten, das erfüllt den Straftatbestand der **Üblen Nachrede nach § 186 StGB**.

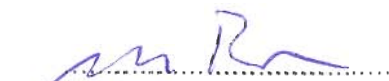
§ 186 Üble Nachrede

*Wer in Beziehung auf einen anderen eine **Tatsache behauptet** oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wird, **wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist**, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich oder **durch Verbreiten von Schriften** (§ 11 Abs. 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*

Da Sie dies in einem öffentlichen Verfahren aus einer staatlichen Institution heraus tun, hat diese Äußerung öffentlichen Charakter. Auch wenn Sie es nicht in der Zeitung haben verkünden lassen, hat Ihr Schreiben die Eigenschaft eine „öffentliche Mitteilung“ zu sein und selbstverständlich die Tendenz der „Öffentlichkeit“ bekannt zu werden.

Ich fasse zusammen: **Ich fordere Sie auf Schriftsätze mit Übler Nachrede künftig zu unterlassen.**

Mit freundlichen Grüßen


(Dr. Arnd Rüter)

Einfriederungsbeleg
Bitte Beleg gut aufbewahren!

Deutsche Post AG 85591
Vaterstetten
84025407 9305 16 02 22 11.00
Sendungsnummer: RR 8946 6669 8DE
Einschreiben Einwurf



Information zum Sendungsstatus
Code bequem mit unserer App scannen
oder Sendungsnummer unter
www.deutschepost.de/briefstatus eingeben

Kundenservice Brief
0228 4333112
montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr

Vielen Dank für Ihren Besuch
Ihre Deutsche Post AG

